

Betreff

Dezernat/e

Bericht zum Beschluss

Nr.

vom

Erforderliche Stellungnahmen

Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
 Kämmerei
 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nach HGIG
 Frauenbeauftragte nach HGO
 Sonstiges

Rechtsamt
 Umweltamt: Umweltprüfung
 Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

Kommission	nicht erforderlich	erforderlich
Ausländerbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Kulturbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Ortsbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Seniorenbeirat	nicht erforderlich	erforderlich

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A Tagesordnung B
 Umdruck nur für Magistratsmitglieder

Stadtverordnetenversammlung

nicht erforderlich erforderlich
 öffentlich nicht öffentlich
 wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Mit Stadtverordnetenbeschluss Nr. 0421 vom 17.11.2016 zu SV 16-V-21-0003 wurde von der Optionsregelung des § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch gemacht. Gegenüber dem Finanzamt wurde erklärt, dass die LHW für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 1.1.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anwendet.

Durch § 27 Abs. 22a UStG, eingefügt durch Gesetz vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1385), wurde der Optionszeitraum um zwei Jahre bis einschließlich 31.12.2022 verlängert. Vom verlängerten Optionszeitraum wurde durch Stadtverordnetenbeschluss Nr. 0239 vom 17.09.2020 zu SV 20-V-21-0004 Gebrauch gemacht.

Durch das Jahressteuergesetz 2022, welchem am 16.12.2022 durch den Bundesrat in seiner 1029. Plenarsitzung mehrheitlich zugestimmt wurde, wird der Optionszeitraum des § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre, bis zum Ablauf des 31.12.2024, verlängert.

Mit dieser Sitzungsvorlage soll der Landeshauptstadt Wiesbaden die Möglichkeit gegeben werden, ein weiteres Jahr, mithin bis zum Ablauf des 31.12.2023, § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anzuwenden.

C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dem Jahressteuergesetz 2022 § 27 Abs. 22a des Umsatzsteuergesetzes geändert wurde, wodurch der Übergangszeitraum zur Anwendung der neuen Regelungen zur Umsatzbesteuerung der Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG) um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2024 verlängert wurde.

2. Es wird beschlossen, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden von diesem verlängerten Übergangszeitraum insoweit Gebrauch macht als dass erst mit Ablauf des 31.12.2023 das neue Besteuerungsregime des § 2b UStG angewendet wird (Änderung des Stadtverordnetenbeschlusses Nr. 0421 vom 17.11.2016 zur SV 16-V-21-0003 sowie des Stadtverordnetenbeschlusses Nr. 0239 zu SV 20-V-21-0004).

D Begründung

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 hat der nationale Gesetzgeber die notwendigen Folgerungen aus der Mehrwertsteuersystemrichtlinie für die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts gezogen.

Dies hat zu einer grundlegenden Neuregelung der Umsatzsteuerpflichten für juristische Personen des öffentlichen Rechts zum 01.01.2017 geführt. Folge des Systemwechsels war ein Aufkommen einer Vielzahl von steuerlichen Auslegungs- und Abgrenzungsfragen. Um eine Klärung dieser Fragen vor der Anwendung der neuen Vorschriften zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber die Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) geschaffen. Sie ermöglicht es den juristischen Personen des öffentlichen Rechts bislang, durch die Abgabe einer Optionserklärung die alten Vorschriften über die Umsatzbesteuerung bis zum 01.01.2021 weiter anzuwenden. Von dieser Möglichkeit haben die Stadt Wiesbaden und die meisten anderen Kommunen umfassend Gebrauch gemacht.

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385) hat der Gesetzgeber den Zeitraum über die bestehende Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG hinaus um weitere zwei Jahre verlängert.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 soll § 27 Abs. 22a UStG nunmehr wie folgt gefasst werden:

Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden.

Zur Begründung hierzu wird ausgeführt, dass die meisten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sich im Rahmen der bisherigen Übergangsregelung nach § 27 Absatz 22 und 22a UStG dafür entschieden hätten, § 2b UStG für Umsätze vor dem 01.01.2023 noch nicht anzuwenden.

Obgleich die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die am 31.12.2020 enden sollte, bereits einmal im Hinblick auf die COVID 19-Pandemie durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.06.2020 um zwei Jahre verlängert worden sei und die zusätzliche Zeit von vielen juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt und die Vorbereitungen für den Übergang auf das neue Besteuerungsregime schon weit gediehen, häufig sogar schon abgeschlossen seien, bestehe in einer nennenswerten Zahl von Fällen noch offene Fragen, die bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen und insgesamt Zweifel daran nähren, dass ab dem 01.01.2023 flächendeckend eine zutreffende Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden könne.

Auch aktuell seien die Kommunen stark belastet, nicht zuletzt mit der Bewältigung der Kosten für die Unterbringung der infolge des Ukraine-Krieges geflüchteten Menschen. Das knappe fachkundige Personal, die Energiekrise wie auch die anstehende Grundsteuerreformen verschärften diese Situation zusätzlich. Hieran werde sich auch im Jahr 2023 nichts ändern.

Aus diesem Grunde werde die Übergangsregelung in § 27 Absatz 22a UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31.12.2024 verlängert.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist mit den Vorbereitungen auf den § 2b UStG je nach Amt und der dort zur Verfügung stehenden Kapazitäten unterschiedliche weit fortgeschritten. Das Sachgebiet Steuerberatung konnte, u.a. aufgrund der sich als rechercheintensiver herausstellenden Ermittlungen zur Abgabe der Grundsteuererklärungen sowie fehlenden Personals, die Vorbereitungen noch nicht beenden. In der zentralen Finanzbuchhaltung sind ebenfalls noch abschließende Umstellungsarbeiten durchzuführen.

Aufgrund des fortgeschrittenen Umsetzungsstands sowie der bevorstehenden Umstellung auf SAP S/4 HANA soll jedoch der Wechsel auf das neue Besteuerungsregime des § 2b UStG mit Ablauf des Jahres 2023 erfolgen.

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

IV. Öffentlichkeitsarbeit | Bürgerbeteiligung

(Hier sind Informationen über Bürgerbeteiligungen in Projekten einzufügen)

Bestätigung der Dezernent*innen

III

Imholz
Stadtkämmerer